

Merkblatt

Anforderungsprofil für Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter müssen mit Menschen in verschiedensten Lebenssituationen und aus unterschiedlichem sozialem Umfeld in direktem Kontakt umgehen können, weshalb eine hohe Sozialkompetenz und ein grosses Verantwortungsbewusstsein unerlässlich sind.

Lösungsorientiertes und strukturiertes Vorgehen, vernetztes Denken, Vermittlungs- und Verhandlungsgeschick erleichtert die Arbeit. Wer belastbar ist, dazu noch Geduld, Kreativität und eine Prise Humor mitbringt, ist ideal ausgerüstet.

Diese nebenamtliche Tätigkeit erfordert viel Erfahrung. Deshalb ist es wichtig, dass dieses Amt während zwei oder mehr Amtsperioden ausgeübt werden kann. Nur so ist es möglich, sich die erforderliche Praxis und das notwendige Wissen für die anspruchsvolle und befriedigende Aufgabe anzueignen.

Folgende zusätzliche Voraussetzungen ermöglichen den Amtsträger/-innen eine lösungsorientierte, zielgerichtete und von Empathie geprägte Verhandlungsführung und Fallabwicklung. Es sollte die Bereitschaft vorhanden sein, sich allfällig fehlende Kenntnisse anzueignen. Erwartet wird von Friedensrichterinnen und Friedensrichtern:

- Keine Unvereinbarkeit mit anderen Ämtern gemäss den Vorschriften des Unvereinbarkeitsgesetzes (SAR 150.300)
- Wohnsitz im Kanton Aargau
- Guter Leumund und integre Persönlichkeit
- Die Fähigkeit, sich in der Gesprächsführung wie auch in den Schriftlichkeiten schnell und flexibel auf neue Erkenntnisse und Gegebenheiten einzustellen
- Kenntnisse in der Konfliktmoderation, Verhandlungsgeschick sowie die Anwendung von mediativen Instrumenten
- Interesse und Kenntnisse in den breitgefächerten Themen des Rechts resp. die Bereitschaft, sich solide Grundlagen in Rechtsfragen anzueignen
- Die Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich mit klaren, leicht nachvollziehbaren Sätzen auszudrücken
- EDV-Anwender-Kenntnisse für die administrative Fallführung
- Genügend zeitliche Kapazität als Bedingung für eine seriöse Vorbereitungs- und Verhandlungszeit sowie zum Erteilen von einfachen Rechtsauskünften
- Erreichbarkeit während der üblichen Bürozeiten
- Bereitschaft zum Erlernen der Abläufe beim Vorgänger und bei Kolleginnen und Kollegen
- Regelmässige Weiterbildung durch Selbststudium sowie durch die Teilnahme an Weiterbildungskursen

Friedensrichterinnen und Friedensrichter im Kanton Aargau werden i.d.R. durch das Volk gewählt. Eine Amtsdauer beträgt vier Jahre. In den meisten der 17 aargauischen Friedensrichterkreise sprechen sich die politischen Parteien über mögliche Kandidaten und Kandidatinnen ab. Es ist jedoch auch eine parteilose Kandidatur möglich.

Die Tätigkeit wird im Nebenamt ausgeübt. Die Amtsträger/-innen werden vom Kanton Aargau für ihre nebenamtliche Tätigkeit entschädigt.

Für Auskünfte und Rückfragen steht Ihnen das Präsidium des Verbandes Aarg. Friedensrichter oder die Amtsinhaber Ihres Kreises gerne zur Verfügung.